

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 453 Abs. 1 ASVG:

5. Änderung der Satzung 2020

Die Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 34/2020, am 10. März 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 83/2021, am 28. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 57 folgender § 58 eingefügt:

„§ 58 Inkrafttreten der 5. Änderung“

2. Anhang 7 Abschnitt II lautet:

„II. Für die physiotherapeutische Behandlung durch Personen, welche zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind:

	(Z 1 – Z 26 entfällt)	
27. Manuelle Lymphdrainage	45 Minuten	19,52 €
(Z 28 entfällt)“		

3. In Anhang 7 entfällt der Abschnitt V.

4. In Anhang 7 Abschnitt VIII werden nach der Ziffer 21 folgende Ziffern 22 und 23 eingefügt:

<p>„22. Hippotherapie (nur mit Ausbildungsnachweis)</p>	<p>Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, z. B. infantile Cerebralparese, Multiple Sklerose, extrapyramidale Bewegungsstörungen, posttraumatische Bewegungsstörungen, Muskeldystrophie</p>	<p>30 Minuten 60 Minuten</p>	<p>22,53 € 39,42 €</p>
<p>23. Ambulante Radiofrequenzablation von Schilddrüsenknoten</p>	<p>Indikationen: a) Durch Feinnadelpunktion gesicherte benigne solide oder solid-zystische Knoten mit lokalen Symptomen (Druckgefühl, Schluckbeschwerden) mit einer Größe peripher ≥ 3 cm, im Isthmus Bereich ≥ 2 cm. b) Große autonome Adenome</p> <p>Ausbildungsvoraussetzungen der durchführenden Ärztinnen/Ärzten: a) Vorlage eines Ausbildungsnachweises einer standardisierten RFA-Schulung an einem Referenzzentrum b) Teilnahme am Qualitätsprogramm der AG-RFA</p>		<p>1.377,00 €“</p>

5. Nach § 57 wird folgender § 58 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 5. Änderung

§ 58. Die 5. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*

Die 5. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 7. April 2022 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 21. April 2022, GZ 2022-0.287.214.

5. Änderung der Satzung

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Leutgeb

Hagenauer